

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 7836-02.02

Stuttgart, 05.10.2018

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Bündnis Zukunft Stuttgart 23 (BZS23) - Gemeinderatsgruppierung
Datum 13.08.2018
Betreff Anfahrt Postfiliale Weilimdorf

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Rathausgasse, die zur Postfiliale im Gebäude Löwenmarkt 2 im Stadtbezirk Weilimdorf führt, ist seit 1985 als Fußweg gewidmet.

Im Rahmen des Gesamtkonzeptes „Fußgängerzone Löwenmarkt“ wurde die Rathausgasse zusammen mit der Löwengasse und dem Löwenplatz im Jahre 2002 als Fußgängerzone, mit dem Zusatz „in eingeschränkten Bereichen Lieferverkehr frei“ gewidmet. Die verkehrsbehördliche Beschilderung erfolgte dementsprechend mit dem Verkehrszeichen Fußgängerzone (VZ 242 StVO) und dem Zusatzzeichen „Lieferverkehr von 18 bis 11 Uhr“ frei. Zu diesen Zeiten wird stadtweit in allen Fußgängerzonen Stuttgarts der gewerbliche Lieferverkehr zugelassen.

Lieferverkehr bedeutet nach den rechtlichen Vorgaben, dass gewerblich organisierte und notwendige Liefervorgänge, wie beispielsweise das regelmäßige Anliefern von Waren, für den Einzelhandel durchgeführt werden. Das Bringen oder Holen von Paketen oder ähnlichen unhandlichen Gepäckstücken von Kunden bzw. Privatpersonen fällt demnach nicht unter die Begrifflichkeit eines Lieferverkehrs. Somit ist bei der derzeitigen Beschilderung jede Zufahrt der Kunden durch die Rathausgasse zu der Postfiliale, unabhängig zu welcher Zeit dies stattfindet, rechtswidrig.

Eine Erweiterung des zufahrtsberechtigten Lieferverkehrs auf den Kundenkreis der Post würde der straßenrechtlichen Widmung, als Ausdruck der städtebaulichen Zweckbestimmung des Platzes, widersprechen. Das Gesamtkonzept des Löwenmarktes als urbanen Mittelpunkt des Ortskernes von Weilimdorf sieht eine kraftfahrzeugfreie Fußgängerzone mit Aufenthaltscharakter für Besucher und Kunden des dortigen Einzelhandels und der Gastronomie vor.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>